



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Mühle III“

#### I.

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Mühle III“ mit textlichen Festsetzungen einschl. Begründung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Optimierung der Bebaubarkeit der Grundstücksfläche „Mühlenstraße 25“ (Flurstück 20/20, Flur 15, Gemarkung Itterbeck) durch eine geringfügige Erweiterung des überbaubaren Bereichs in Richtung Westen.

#### II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Itterbeck, Hauptstraße 11, Bürgerzentrum, 49847 Itterbeck und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Dabei sind die dann jeweils aktuell geltenden Zutrittsregelungen für das Rathaus im Zuge der Coronaschutzmaßnahmen zu beachten. Ggf. kann für die Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin unter 05942/209-42 vereinbart werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Itterbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

#### III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 10.10.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 21.05.2021 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Itterbeck, 21.05.2021

Gemeinde Itterbeck  
Der Bürgermeister